

2127/AB XXI.GP
Eingelangt am: 15. 05. 2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Konkurs der Rieger - Bank“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Beide Fragen sind nach einem mir vorliegenden Bericht des Handelsgerichtes Wien, der im Folgenden wörtlich wiedergegeben wird, entschieden zu verneinen.

„Seit Konkursöffnung am 27. Oktober 1998 ist der Masseverwalter kontinuierlich tätig. Er erstattet regelmäßig Berichte, legt Zwischen - bzw. Teilrechnungen samt Beilagen, insbesondere zum Betriebsergebnis der Wechselstuben und der Konkursmasse. Im Rahmen des Konkursverfahrens sind zahlreiche Aktiv - und Passivprozesse anhängig, über die der Masseverwalter laufend berichtet. In regelmäßigen Abständen finden Gläubigerausschusssitzungen statt.“

Im Oktober fand eine erste Zwischenaußschüttung statt. Die Konkursgläubiger erhielten eine Quote von 4,4 %, dies entspricht einer Auszahlungssumme von 53,158.776,11 S.

Die Wirtschaftlichkeit der Konkursabwicklung ist zweifellos gegeben. Nach dem letzten Bericht des Masseverwalters, der eine Darstellung aller Geschäftsfälle vom Tag der Konkursöffnung bis zum 30. September 2000 enthält und den der Masseverwalter in der letzten Gläubigerausschusssitzung am 15. März 2001 noch mündlich aktuell ergänzte, ist das Jahresergebnis 2000 das beste in der Geschichte des Unternehmens. Bislang ist eine Veräußerung der Wechselstuben - filialen unterblieben, da sämtliche Kaufanbote unter dem lagen, was der Masseverwalter voraussichtlich selbst bis zur Euromstellung erwirtschaften kann. Die Einnahmen kommen der Konkursmasse zugute.

Eine Überprüfung der Gebarung des Masseverwalters durch das Gericht findet laufend statt.“

Zu 3:

Unabhängig von dem der Anfrage zu Grunde liegenden Verfahren ist auszuführen, dass der Masseverwalter nach § 81 Abs. 3 Konkursordnung allen Beteiligten für

Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, haftet. Bei der Geltendmachung der Haftung ist zwischen Individual- und Gemeinschaftsschäden zu unterscheiden. Individualansprüche eines Konkursgläubigers sind im Klagsweg geltend zu machen (OGH in EvBl 1992/87). Über die Ansprüche gegen den Masseverwalter wegen eines durch pflichtwidrige Führung seines Amtes dem gemeinsamen Befriedigungsfonds aller Konkursgläubiger zugefügten Vermögensnachteils entscheidet vor der Beendigung des Konkursverfahrens das Konkursgericht im Rechnungslegungsverfahren nach §§ 121 ff KO. Danach - oder nach rechtskräftiger Enthebung des Masseverwalters - sind solche Ansprüche im Klagsweg geltend zu machen (OGH in EVBl. 1965/31). Über die Ansprüche haben in allen Fällen die unabhängigen Gerichte zu entscheiden. Wie die Erfolgschancen sind, hat das Bundesministerium für Justiz nicht zu beurteilen.

Zu 4:

Zu dieser Frage kann ich nur ganz allgemein darauf hinweisen, dass der Masseverwalter nach der Rechtsprechung kein Organ im Sinn des § 1 AHG ist. Amtshaftungsansprüche könnten sich daher grundsätzlich nur aus einem schuldhaften und rechtswidrigen Verhalten des Konkursgerichts ergeben.

Zu 5:

Nach dem mir vorliegenden Bericht wird der Konkurs korrekt abgewickelt. Da bis dato keine Verzögerungen eingetreten sind, besteht kein Anlass für Maßnahmen der Justizverwaltung.

Ich ersuche um Verständnis, dass ein Konkursverfahren dieser Größenordnung - vor allem wegen der vom Masseverwalter zu führenden zahlreichen Aktiv- und Passivprozesse - erfahrungsgemäß in der Abwicklung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Zu 6:

Das Konkursgericht kann den Masseverwalter nach § 87 Konkursordnung aus wichtigen Gründen von Amts wegen oder auf Antrag entheben. Listen über Masseverwalter sind in den Insolvenzgesetzen nicht vorgesehen, sodass eine Streichung von der Liste nicht in Betracht kommt.